

Gegenüberstellung alte und neue Entwässerungsgebührensatzung

	Alte Satzung	Neue Satzung	Begründung
	Lesefassung der Satzung über die Entwässerungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) vom 20.12.1999 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 09.12.2011	Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) vom 07.12.2012	Der Kostenersatz ist keine Gebühr und muss damit auch im Titel erwähnt werden.
§ 1	Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 1 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid erhebt die Stadt Lüdenscheid zur Deckung der Kosten, der Verbandslasten des Ruhrverbandes und der Abwasserabgabe Entwässerungsgebühren einschließlich der erhöhten Abwasserabgabe bei Verlust der Halbierung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz.	(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 1 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid erhebt der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR (SEL) zur Deckung der Kosten, der Verbandslasten des Ruhrverbandes und der Abwasserabgabe Entwässerungsgebühren einschließlich der erhöhten Abwasserabgabe bei Verlust der Halbierung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz. (2) Bei der Abwassergebühr handelt es sich um eine grundstücksbezogene Gebühr, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.	Absatz 2 wird neu aufgenommen, da auf Grund der neuesten Rechtsprechung sollte die Gebühr als grundstücksbezogen definiert werden. So bleiben z. B. Gebühren, die im laufenden Insolvenzverfahren anfallen, am Grundstück bestehen und verfallen nicht.
§ 2 Abs. 3	Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).	(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).	Statt versiegelt, wird wie auch in § 4 der Begriff befestigt gewählt. Dementsprechend wird auch das „leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden“ eingearbeitet.
§ 3 Abs. 7	Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je m³ Schmutzwasser 2,97 €.	Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je m³ Schmutzwasser 2,90 €.	
§ 3 Abs. 8	Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2012 1,27 € je m³ Abwasser.	Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2013 1,24 € je m³ Abwasser.	
§ 4	Die bebauten und/oder befestigten	Die bebauten und/oder befestigten	Erweiterung des § 4

Gegenüberstellung alte und neue Entwässerungsgebührensatzung

Abs. 2	Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten und/oder befestigten Flächen von der Gemeinde geschätzt.	Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten und/oder befestigten Flächen von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des SEL (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.	Abs. 2 da gem. §§ 12 ff. Datenschutzgesetz NRW auch die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung in einer Satzung einer Regelung zuzuführen ist.
---------------	--	---	---

Gegenüberstellung alte und neue Entwässerungsgebührensatzung

§ 4 Abs. 3	Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen wird mit dem Datum der Änderungsanzeige berücksichtigt.	Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen wird mit dem Datum des Neuanschlusses bzw. der baulichen Veränderung berücksichtigt.	Stichtag ist der Tag der baulichen Veränderung, nicht die Anzeige. Veränderungen sollen innerhalb eines Monats angezeigt werden.
§ 4 Abs. 4	Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,99 €.	Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,06 € .	
§ 4 Abs. 5	Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2012 je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,78 €.	Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2013 je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,85 € .	
§ 6 Abs. 1	Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten: a) Der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. b) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. c) Der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten: a) Der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. b) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. c) Der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. d) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	Nicht immer ist der Straßenbaulastträger der Eigentümer der Straße. Trotzdem ist er gebührenpflichtig.

Gegenüberstellung alte und neue Entwässerungsgebührensatzung

§ 8	Wird § 11	Aufwands- und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen (1) Erfolgt die Außerbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen des Sanierungsprogramms des SEL, ist dem SEL der Aufwand nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. (2) Der Aufwand aus Abs. 1 wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Werden bei einem Grundstück mehrere Anschlüsse außer Betrieb genommen, so wird der Aufwand für jeden Anschluss berechnet. (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses.	Für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen durch den SEL fallen Kosten an. Diese werden nach der Durchführung an den Anschlussnehmer weiterberechnet.
§ 9		Aufwands- und Kostenersatzpflichtige (1) Kostenersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer, der die Nutzung des Anschlusses aufgibt. In der Regel ist dies der Antragsteller im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Entwässerungssatzung. (2) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.	Kostenersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer, der die Nutzung aufgibt. Dieser ist nicht unbedingt identisch mit dem Eigentümer des Grundstückes zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme.
§ 10		Fälligkeit des Ersatzanspruchs Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.	
§ 11		Entspricht dem alten § 8	